

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 1. Februar 1995

325. Nutzungsplanung Birmensdorf (Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 549/1994 genehmigte der Regierungsrat die kommunale Nutzungsplanung der Gemeinde Birmensdorf. Infolge eines hängigen Rekurses wurden die in Art. 15 festgesetzte Gebäudehöhe für die Zone W2/30%, die Firsthöhe und der Grundabstand für die Zonen W1/20% und W2/30% sowie Art. 33, soweit er die Zonen W1/20% und W2/30% betrifft, einstweilen von der Genehmigung ausgenommen. In der Zwischenzeit wurde der Rekurs gemäss Zeugnis der Staatskanzlei vom 10. Januar 1995 rechtskräftig abgewiesen. Mit Schreiben vom 30. November 1994 ersucht der Gemeinderat Birmensdorf um nachträgliche Genehmigung dieser Bauordnungsbestimmungen.

Es sind keine Bemerkungen anzubringen. Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die in Art. 15 festgesetzte Gebäudehöhe für die Zone W2/30%, die Firsthöhe und der Grundabstand für die Zonen W1/20% und W2/30% sowie Art. 33, soweit er die Zonen W1/20% und W2/30% betrifft, werden gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung Birmensdorf vom 24. September 1993 genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Birmensdorf, 8903 Birmensdorf, das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller